

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Großkrotzenburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2002 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Großkrotzenburg beschlossen:

§ 1

Die Gaststätte mit Terrasse, Kolleg, Küche, Personalraum, Lager- und Nebenräumen im Erdgeschoß sowie die Schänke, Kegelbahnen, Toilette, 4 Lagerräume, Waschküche und Personaltoiletten im Untergeschoß sind zum entsprechenden Betrieb verpachtet worden. Für den Jugendbereich und die Schießanlage wird eine besondere Regelung getroffen.

§ 2

Für die Benutzung der übrigen in § 1 nicht genannten Räume und Einrichtungen, bestehend aus Bühne, Europasaal, Kernsaal, Saal Achères, Saal Oederan, Saal Torsby, Foyer gilt folgendes:

1. Vermietung

Die Räume werden auf Anforderung vermietet an:

- a.) Alle Ortsbürger, ortsansässige Vereine, Kirchen, Schulen.
- b.) Pächter des Bürgerhaus - Restaurants. Ortsansässige Vereine pp. haben bei gleichzeitiger Anmeldung oder bei traditionellen Veranstaltungen Vorrang. Das Belegungsbuch führt die Gemeindeverwaltung. Für jede Benutzung wird eine schriftliche Benutzungserlaubnis erteilt. Darin sind Beginn und Ende der Veranstaltung festzulegen.

2. Benutzungsgebühren

Bei Vermietung werden pro Tag Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a.) Europasaal | 260,00 € |
| b.) Kernsaal | 160,00 € |
| c.) Saal Achères, Saal Oederan, Saal Torsby | 60,00 € |
| d.) Foyer | 60,00 € |

zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer. Von ortsansässigen Vereinen, Schulen, Kirchen und politischen Parteien werden keine Gebühren erhoben.

3. Zusatzleistungen

Bei Benutzung der Licht und Tontechnik stellt die Gemeinde eine Kraft zu deren Bedienung. Die Benutzer zahlen dafür je Stunde ein Entgelt in Höhe des jeweils geltenden Stundenverrechnungssatzes, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Von ortsansässigen Vereinen, Schulen, Kirchen und politischen Parteien wird für diese Zusatzleistung kein Entgelt erhoben.

§ 3

1. Einrichtungen

Bei Vergabe des Saales an den Pächter, ortsansässige Vereine, Kirchen oder Schulen haben diese die Bestuhlung vor der Veranstaltung selbst vorzunehmen.

In Ausnahmefällen kann die Bestuhlung nach Angabe bzw. Weisung des Veranstalters durch Mitarbeiter der Gemeinde erfolgen.

Das Entgelt zzgl. Mehrwertsteuer hierfür beträgt:

a) Europasaal	100,00 €
b) Kernsaal	80,00 €
c) Saal Achères, Saal Oederan, Saal Torsby und Foyer	30,00 €

2. Reinigung

Bei Veranstaltungen durch den in § 2 unter 1.a) und b) genannten Personenkreis, ist nur die Benutzung von wiederverwendbaren Erzeugnissen (Geschirr) gestattet. Ortsansässige Vereine, Schulen, Kirchen und politischen Parteien haben nach Ablauf der Mietzeit die gemieteten Räume und die Außenanlagen, wie in dem als Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung beigefügten Lageplan markiert, besenrein und nach Abbau einer durchgeführten Bestuhlung sowie Beseitigung von angebrachten Dekorationen an einen Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.

Bei Vergabe der Räume an den Pächter wird die Reinigung der Räume und der Außenanlagen durch die Gemeinde selbst wahrgenommen oder entsprechend extern vergeben. Die anfallenden Kosten der Reinigung sind vom Pächter in vollem Umfang zu übernehmen und werden nach der Mietzeit der Räume in Rechnung gestellt.

3. Garderobe

Die Mieter der Säle übernehmen den Garderobendienst auf ihre Rechnung und Gefahr. Auf Anfrage erhalten sie vom Hausmeister vor der Veranstaltung Garderobenmarken.

4. Wartung der Toilettenanlagen während der Veranstaltung

Den Mietern der Räume obliegt während der Veranstaltung die Reinigung der Toilettenanlage, das Auswechseln der Handtücher und die Ergänzung des Toilettenpapiers.

5. Beleuchtung und Schließdienst

Der Pächter der Gaststätte ist vertraglich verpflichtet, auch in dem von ihm nicht gepachteten Teil des Bürgerhauses (ausgenommen Jugendbereich) rechtzeitig vor Veranstaltungen die Eingangstüren auf und nach den Veranstaltungen wieder abzuschließen und die Beleuchtung ein- und auszuschalten. Darüber hinaus wird ihm das Ein- und Ausschalten der Lüftung und Heizung vor und nach den Veranstaltungen übertragen.

§ 4

Der jeweilige Benutzer des Bürgerhauses (Mieter) stellt die Gemeinde Großkrotzenburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen für sich, seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der jeweilige Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch nicht vertragsgemäße Nutzung entstehen. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich den Beauftragten der Gemeinde zu melden.

Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 5

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Großkrotzenburg, 18.06.2002

Der Gemeindevorstand

Alexander Noll
Erster Beigeordneter